



## Übersicht der Möglichkeiten digitaler Kommunikation mit den Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: März 2023





## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	Eingangskanäle der Finanzämter.....	4
2.1	ELSTER .....	4
2.2	ELSTER-Kontaktformular .....	5
2.3	Kontaktformular für die Funktionsfinanzämter .....	6
3	Ausgangskanäle der Finanzämter.....	7
3.1	Digitale Verwaltungsakte (DIVA) über ELSTER .....	7
3.2	E-Mail-Kommunikation .....	8
4	Schlussbesprechung bei steuerlichen Außenprüfungen per Videokonferenz .....	9



## 1 Vorwort

Die Digitalisierung entlastet Menschen in ihrem Alltag spürbar und spielt im Privat- und Arbeitsleben eine immer größere Rolle. In Krisenzeiten mit Kontaktbeschränkungen wurde dies besonders deutlich.

In diesem Sinne ist die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Digitalisierung so schnell wie möglich weiter zu intensivieren.

Wesentliches Ziel ist es, das Papieraufkommen in den Finanzämtern zu minimieren und die Arbeitsabläufe darauf anzupassen. Hierfür ist der weitere Ausbau digitaler Serviceleistungen und Kontaktmöglichkeiten notwendig. Denn von den Verbesserungen des Digitalisierungs- und Automatisierungsgrades profitieren alle: Die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen, die Beschäftigten der Finanzverwaltung, die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und auch die Umwelt.

Dieses Dokument stellt die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation mit den Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen dar<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Eine Beschreibung der Technologie findet nicht statt.



## 2 Eingangskanäle der Finanzämter

Steuerdaten stellen besonders schützenswerte Daten dar. Die Finanzverwaltung ist zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet (§ 30 AO). Eine elektronische Kommunikation ist grundsätzlich nur zulässig, sofern eine sichere Verschlüsselung der Daten möglich ist.

Als sicheren Eingangskanal für die papierlose Abgabe von Steuerdaten bietet die Finanzverwaltung als bundesweiten Service die interaktive Webanwendung ELSTER<sup>2</sup> an.

### 2.1 ELSTER

ELSTER ist ein kostenloser Service der Finanzverwaltung. Es ermöglicht die papierlose Abgabe von Steuerdaten mit höchster Sicherheit, schnell und komfortabel.

Neben der Abgabe diverser Steuererklärungen bietet ELSTER unter der Rubrik „*Formulare & Leistungen*“ vielfältige Möglichkeiten der digitalen Kontaktaufnahme mit den Finanzämtern an. Zum Beispiel werden unter der Kartei „*Anträge, Einspruch und Mitteilungen*“ die folgenden Eingangstypen angeboten:

#### ▼ Anträge, Einspruch und Mitteilungen

Einspruch

Antrag auf Fristverlängerung

Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen

Änderung der Adresse

Änderung der Bankverbindung

Belegnachreichung zur Steuererklärung

Sonstige Nachricht an das Finanzamt

Antrag auf Forschungszulage

Die „*Belegnachreichung*<sup>3</sup> zur *Steuererklärung*“ ermöglicht beispielsweise die Nachreichung von digitalen Belegen und Beiblättern.

Per „*Sonstiger Nachricht*“ können weitere Anliegen erledigt oder Fragen gestellt werden.

Die Nutzung von ELSTER setzt eine vorhergehende **Registrierung** voraus. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter [www.elster.de](http://www.elster.de).

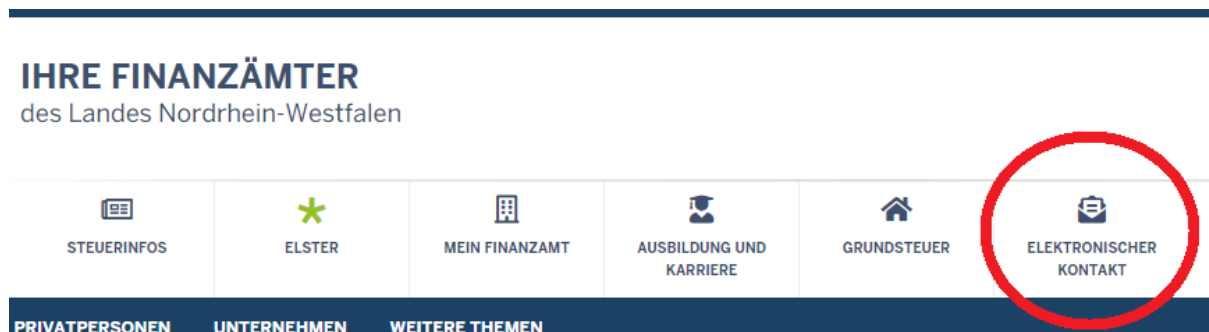
<sup>2</sup> [www.elster.de](http://www.elster.de)

<sup>3</sup> Verwaltungsinterne Bezeichnung: NACHDIGAL - Nachreichung von digitalen Belegen und Beiblättern über ELSTER

## 2.2 ELSTER-Kontaktformular

Um eine digitale Kommunikation auch ohne das Vorhandensein eines ELSTER-Benutzerkontos zu ermöglichen, werden zwei spezielle ELSTER-Kontaktformulare angeboten.

Sie sind über die Internetseiten<sup>4</sup> der nordrhein-westfälischen Finanzämter abrufbar. Die Internetseiten der Finanzämter sind gleichermaßen aufgebaut. In der oberen Task-Leiste befindet sich der Punkt „Elektronischer Kontakt“.



Je nach Anliegen kann zwischen den folgenden Kontaktformularen gewählt werden:



Die ELSTER-Kontaktformulare bieten jeweils die Möglichkeit, eine Nachricht mit bis zu 5 Anhängen im PDF-Format zu übertragen. Die Gesamtgröße aller Anhänge ist auf 10 MB beschränkt.

Für einen umfassenderen Service wird eine Registrierung bei ELSTER empfohlen. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter [www.finanzamt.nrw.de/vorteile-von-elster](http://www.finanzamt.nrw.de/vorteile-von-elster).

<sup>4</sup> Beispiel-Link zu den Internetseiten des Finanzamtes Düsseldorf-Nord:  
<https://www.finanzamt.nrw.de/mein-finanzamt/finanzamt-duesseldorf-nord>

## 2.3 Kontaktformular für die Funktionsfinanzämter<sup>5</sup>

Für die Übermittlung von Nachrichten an die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung sowie für die Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung wird ein eigenes Kontaktformular angeboten.

Das Formular ist über die jeweilige Internetseite des Funktionsfinanzamtes zu erreichen. Nachfolgend am Beispiel des Finanzamtes für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen dargestellt:



Der Nachricht über das Kontaktformular können bis zu 5 Dateien<sup>6</sup> angehängt werden. Die Gesamtgröße ist auf 30 MB beschränkt.

<sup>5</sup> Als Funktionsfinanzämter werden die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung sowie die Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung bezeichnet.

<sup>6</sup> Erlaubte Dateitypen: bmp, doc, docx, jpeg, jpg, odf, pdf, png, ppt, pptx, rtf, txt, xls, xlsx



### 3 Ausgangskanäle der Finanzämter

Wie beim Eingang ist auch bzgl. der Ausgangskanäle zu beachten, dass es sich bei Steuerdaten um besonders schützenswerte Daten handelt, die nicht in falsche Hände geraten dürfen. Die Finanzverwaltung ist zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet (§ 30 AO). Eine elektronische Kommunikation ist grundsätzlich nur zulässig, sofern eine sichere Verschlüsselung der Daten möglich ist.

Als wesentliche Ausgangserzeugnisse sind in erster Linie Verwaltungsakte (z. B. Steuerbescheide oder Einspruchsentscheidungen) zu nennen. Sie müssen sicher an den/die Steuerbürger/in bzw. dessen/deren Bevollmächtigte/n übermittelt werden können.

Die digitale Bekanntgabe von Verwaltungsakten ist ebenfalls über ELSTER vorgesehen.

#### 3.1 Digitale Verwaltungsakte (DIVA) über ELSTER

Seit Oktober 2020 besteht die Möglichkeit, Einkommensteuererstbescheide (unbeschränkte Steuerpflicht) und Feststellungsbescheide nach § 34a EStG elektronisch bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt in Form einer Bereitstellung zum Datenabruf gem. § 122a AO.

Über die vorgenommene Bereitstellung von Bescheiden zum elektronischen Abruf erfolgt eine unverschlüsselte E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse, in der die Steuernummer und die Kurzbezeichnung des Bescheids angegeben werden. Weitere personenbezogene Daten werden nicht wiedergegeben. Die Bescheide gelten am dritten Tag nach Absendung dieser E-Mail als rechtlich wirksam bekannt gegeben (§ 122a Absatz 4 Satz 1 AO).

Voraussetzung für einen digitalen Verwaltungsakt ist ein entsprechender Antrag verbunden mit der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe durch die Bereitstellung zum Datenabruf. Dieser Antrag konnte bisher nur zusammen mit der Einkommensteuererklärung über ELSTER<sup>7</sup> erteilt werden.

Die Bekanntgabe digitaler Verwaltungsakte wurde zu Beginn des Jahres 2023 grundlegend verändert. Beim Login in das persönliche ELSTER-Konto wird nun gefragt, ob man generell - also unabhängig von einer Steuerart - die Einwilligung zu einer elektronischen Bekanntgabe erteilen möchte. Eine Einwilligung über die Erklärungsvordrucke ist hingegen nicht mehr möglich. Bei einer generell erteilten Einwilligung wird die digitale Bekanntgabe auf alle Einkommensteuerbescheide ausgedehnt (umgesetzt zum 20.01.2023). Die darauffolgende Leistungserweiterung (voraussichtlich im 1. Quartal des Jahres 2023) wird sich auf die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerbescheide beziehen. Perspektivisch ist auch die elektronische Bekanntgabe sonstiger Schreiben (z. B. verbindliche Auskunft) durch die Bereitstellung zum Datenabruf angedacht.

<sup>7</sup> Auch über ERiC (ELSTER Rich- Client) i.V.m. der VDB (Vollmachtdatenbank) möglich.





### Hinweis:

Das bisherige und immer noch bestehende Bescheidrückübermittlungsverfahren über ELSTER dient nur informatorischen Zwecken (z.B. Abgleich mit den übermittelten Erklärungsdaten) und entfaltet keine Rechtskraft.

### 3.2 E-Mail-Kommunikation

Eine elektronische Kommunikation vonseiten der Finanzämter ist grundsätzlich nur zulässig, sofern eine sichere Verschlüsselung der Daten möglich ist. Bei einer Kommunikation per E-Mail ist dies regelmäßig nicht der Fall.

Die Finanzämter können dennoch per E-Mail mit den Bürgerinnen und Bürgern in Kontakt treten, wenn alle betroffenen Personen zuvor schriftlich in den Verzicht auf die Verschlüsselung eingewilligt haben (§ 87a Abs. 1 Satz 3 AO).

Die Einwilligung zum Verzicht auf die Verschlüsselung muss mit Hilfe der auf den Internetseiten der Finanzverwaltung bereitgestellten Vordrucke erfolgen. Die unterschriebenen Vordrucke können per Post übersandt oder auch als eingescannte PDF-Datei per E-Mail oder mit den o. g. (Tz. 2.2 und 2.3) Kontaktformularen übermittelt werden.

Bestimmter Schriftverkehr ist auch bei erteilter Einwilligung von der Kommunikation per E-Mail aufgrund spezieller Formvorschriften ausgenommen. Hierzu gehören Verwaltungsakte (z. B. Steuerbescheide, Einspruchsentscheidungen) und sonstige Schriftsätze, für die das Gesetz ausdrücklich die Schriftform anordnet. Insoweit sind sichere Verfahren zu verwenden, die die übermittelnde Stelle oder Einrichtung der Finanzverwaltung authentifiziert (die Finanzverwaltung ist auch der tatsächliche Absender, d. h. der Urheber) und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes (übermittelte Daten sind auf dem Transport nicht verändert oder verfälscht worden) gewährleistet. Der Versand per E-Mail gibt eine solche Sicherheit nicht her (vgl. § 87a AO, Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 87a AO mit BMF Schreiben vom 20.12.2019).

Weitergehende Informationen und benötigte Vordrucke erhalten Sie unter [www.finanzamt.nrw.de/einwilligung-e-mailkommunikation](http://www.finanzamt.nrw.de/einwilligung-e-mailkommunikation).





## 4 Schlussbesprechung bei steuerlichen Außenprüfungen per Videokonferenz

In einer von Kontaktbeschränkungen geprägten Zeit hat die Nachfrage nach Videokonferenzen stark zugenommen. Menschen tauschen sich sowohl privat als auch beruflich gerne digital aus und können sich dabei weiter „in die Augen sehen“.

Auch die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen hat reagiert und alle Finanzämter des Landes mit Videokonferenzsystemen ausgestattet.

Seit dem 31.01.2022 können die Finanzämter per *Cisco Meetings* Schlussbesprechungen zu Außenprüfungen als virtuelle Konferenzen unter der Beteiligung verwaltungsexterner Kommunikationspartner/innen anbieten.

Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt.